

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. September 1951.

327/J

Anfrage

der Abg. Dr. Schöpf, Grubhofer, Matt, Prinke und Genossen

an den Bundesminister für Inneres,

betreffend Änderung der "Richtlinien" vom 12.12.1949 (Kundm.d.B.M.f.I.vom 12.12.1949, Zl.149.444-11/49) über die Bildung der Mietzinse bei gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen.

Für alle Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen, deren Mietzinsbildung nicht nach den Bestimmungen des Mietengesetzes, sondern durch die Preisbehörden erfolgt, gelten seit 12.12.1949 die "Richtlinien" des Bundesministeriums für Inneres, in denen dem Vermieter zur Bestreitung seines Verwaltungsaufwandes ein Betrag von S 60.- je Wohnungseinheit und Jahr und für die Durchführung der notwendigen Instandhaltung ein Betrag von S 1.20 je m^2 und Jahr zugestanden werden.

Der Satz für die Verwaltungsgebühren ist durch die Verteuerung im Sachaufwand und die seit dem Inkrafttreten der obzitierten "Richtlinien" erfolgten Lohn- und Gehaltserhöhungen absolut unzureichend geworden und müsste auf S 120.- je Wohnung und Jahr erhöht werden.

Für eine ordnungsgemäße Instandhaltung von Wohnungen war bereits vor 1945 der damals geltende Satz von RM 1.20 unzulänglich. Inzwischen ist der Bauindex auf das etwa Zehnfache gestiegen, so dass mit dem durch die "Richtlinien" bestimmten Satz von S 1.20 je Quadratmeter und Jahr auch nicht die bescheidensten Instandhaltungsmassnahmen bestritten werden können. Eine Erhöhung auf S 10.- wäre dringend nötig.

Seit vielen Monaten sind die von den gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen bei den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden eingebrachten Anträge auf Erhöhung der derzeitigen unzureichend gewordenen Sätze unerledigt. Während durch die bereits abgeschlossenen parlamentarischen Verhandlungen für den privaten Hausbesitz ausreichende Vorsorge für die Instandhaltung von Wohnungen und Häusern getroffen und eine angemessene Entschädigung für die Verwaltungstätigkeit festgesetzt wurde, blieben bisher die auf das Mindesterefordernis beschränkten Anträge der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen unerledigt.

Durch das Gesetz über die Gewährung einer Wohnungsbeihilfe erhalten die Arbeitnehmer, soweit sie überhaupt einen Wohnungsaufwand zu bestreiten haben, einen monatlichen Betrag von S 30.-. Mit diesem können die Mieter der gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen, die von der gesetzlichen Neuregelung der Mietzinse nicht betroffen wurden, das dringendste Erfordernis der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft befriedigen, ohne dass ihre Lebenshaltung dadurch im übrigen beeinträchtigt wird.

Dieses Verlangen der gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen ist umso berechtigter, als eine andere als die zweckbestimmte Verwendung der Wohnungsbeihilfe ungerechtfertigt wäre.

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. September 1951.

Auch nach Erfüllung der vorstehend angeführten Forderung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft bleiben die Mietzinse für die Wohnungen dieser Unternehmen die billigsten in Österreich.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres als den Chef der obersten Preisbehörde die

Anfrage:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, die in seinen "Richtlinien" mit S 60.- festgesetzten Verwaltungskostensätze für gemeinnützige Wohnungsunternehmungen auf S 120.- zu erhöhen?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die dortselbst angeführten Instandhaltungskostensätze von S 1.20 auf S 6.- je Quadratmeter und Jahr zu erhöhen?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die hiezu erforderliche Verordnung derart rechtzeitig zu erlassen, dass sie gleichzeitig mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Mietzinsneubildung und die Wohnungsbeihilfe in Kraft treten kann?

Die anfragestellenden Abgeordneten weisen darauf hin, dass bei Nichtberücksichtigung der oben erwähnten Forderungen der gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen die gesetzlich und kollektivvertraglich festgelegten Ansprüche der Arbeiter und Angestellten dieser Unternehmungen nicht befriedigt werden können und dass durch Unterlassung der notwendigsten Instandhaltungsarbeiten der Wohnungsbestand der betroffenen Vereinigungen gefährdet und bereits in absehbarer Zeit dem Verfall preisgegeben wäre.